



**Rechnungshof
Österreich**



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
V/1 (Energie Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 16. Oktober 2026
GZ 2026-0.778.442

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung der Stromkosten energieintensiver Industrieunternehmen (Industriestrompreisgesetz – ISPG) erlassen sowie das Standortabsicherungsgesetz 2025 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 16. September 2026, GZ: 2026-0.626.277, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf Folgendes hin:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll zur Entlastung energie- und handelsintensiver Unternehmen ein Industriestrompreis eingeführt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Standorte insbesondere für energie- und handelsintensive Branchen soll dadurch für einen begrenzten Zeitraum abgesichert werden. Gleichzeitig soll mit dem Entwurf das Standortabsicherungsgesetz 2025 (SAG 2025) novelliert werden, um u.a. dessen Anwendungsbereich auf die Jahre 2027, 2028 und 2029 zu erstrecken.

Den Erläuterungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge sollen für die Förderungen (in den Jahren 2026–2030) insgesamt 725 Mio. EUR ausbezahlt werden, wovon 4 % (= 29 Mio. EUR) für die Abdeckung der Abwicklungskosten zu veranschlagen sind, und eine „genauere Abschätzung (...) im Zuge der Vertragserstellung (...) auf Basis des Kosten-Mengengerüst“ erfolge. Bezogen auf das SAG 2025 führen die Erläuterungen aus, dass die Abschätzungen auf den „Erfahrungen der bisherigen SAG-Abwicklung“ beruhten.

(2) Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.) sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Weder das in den Erläuterungen zitierte Kosten-Mengengerüst noch die Erfahrungen aus der bisherigen Abwicklung des SAG werden in weiterer Folge dargestellt. Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass die Erläuterungen somit keine nachvollziehbare Herleitung der Annahmen und kein

Zahlengerüst für die Veranschlagung von Abwicklungskosten in Höhe von 4 % enthalten.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

	Unterzeichner/ Siegelersteller	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T12:42:30+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	